

aner kennenden gesetzlichen Bestimmung auch auf eine Vererbbarkeit desselben schließen. Allein es lassen sich auch diesem Schlusse manche nicht unerhebliche Zweifel entgegenstellen. Denn die durch die angezogenen beiden Gesetze eingeführte Art des Rechtsschutzes ist eine völlig neue, ihr Gegenstand ganz eigenthümlicher Art und erst durch die Erfindung des Buchdrucks entstanden, daher aber keine Bestimmung des frühern positiven Rechts darauf völlig analog anwendbar. Erst nach und nach hat das positive und namentlich das römische Recht an dem Rechtsschutze mancherlei allmälige Ausdehnungen über den Besitz körperlicher und beweglicher Gegenstände hinaus, durch ausdrückliche Gesetze vorgenommen. Keine derselben aber paßt ganz auf den erst durch die Erfindung des Drucks geschaffenen neuen Gegenstand. Wohl wird die positive Gesetzgebung mit den Fortschritten der Civilisation und den dadurch erzeugten neuen Bedürfnissen fortwährend Schritt zu halten und ihr auch auf geistige Gebiete zu folgen haben. Aber ihre frühern Bestimmungen können nur nicht immer ohne weiteres auf früher völlig unbekannte Gegenstände angewendet werden, insofern es nämlich an wirklicher Analogie fehlt; vielmehr wird es deshalb neuer positiver Bestimmungen bedürfen. Es kann daher wenigstens die Vererbbarkeit der Erwerbsrechte eines Autors auch nach sächsischen Gesetzen nicht als ganz zweifellos angesehen werden. Diese Zweifel haben aber zugleich Einfluß auf die Frage über das sogenannte ewige Verlagsrecht, welches man in der sächsischen Gesetzgebung begründet zu finden glaubt. Diese Frage wird nämlich hauptsächlich dann von praktischer Wichtigkeit, wenn es sich um Veranstaltung neuer Ausgaben von Werken verstorbener Autoren handelt. Die Vertheidiger des ewigen Verlagsrechts nehmen, die Unbeschränktheit der Uebertragung des Verlagsrechts, als es der Verleger von dem Autor erwarb, vorausgesetzt, an, daß derselbe Verleger ohne, oder wenn eine Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Auflagen stattfand, mit Zustimmung der Erben, ein seiner Dauer nach völlig unbeschränktes ausschließendes Recht auf Veranstaltung neuer Auflagen habe. Der letztern Annahme liegt aber die Voraussetzung zum Grunde, daß der Autor sein Recht auf seine Erben habe übertragen können, der erstern die damit verwandte Voraussetzung, daß der Autor bei dem ersten Verlagscontracte stillschweigend oder ausdrücklich über seine Lebenszeit hinaus habe über sein Autorenrecht verfügen können. Beiden Voraussetzungen aber fehlt es wenigstens an der Begründung durch eine positive, ausdrückliche und specielle gesetzliche Bestimmung. Selbst der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1832 läßt sich, ungeachtet er ausdrücklich von einem «Eigenthum» des literarischen oder artistischen Werks spricht, dafür nicht anführen, weil er nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, eine unbedingte und unbeschränkte Vererbbarkeit dieser neuen Art des Eigenthums feststellt, dasselbe daher andern Arten des Eigenthums, welche dergleichen Beschränkungen nicht unterworfen sind, keineswegs gleichstellt, wohl aber eine künftige Erweiterung der für jetzt als Minimum der Dauer bestimmten Zeitschranken in Aussicht gibt. Sonach sind es wenigstens nicht zweifelloste Rechte noch lebender Autoren und der Erben schon verstorbener, in gleichen der ihre Rechte von ihnen ableitenden Verleger, welchen durch die vorliegende neue Bestimmung für jetzt gewisse Grenzen gesetzt werden. Nun ist aber nicht nur zu hoffen, daß der gesammte deutsche Bund in Gemäßheit des ausdrücklichen Vorbehalts nach Eintritt des deshalb auf das Jahr 1842 bestimmten Zeitpunkts über eine Verlängerung des auf zehn Jahre bestimmten Minimums der Schutzfrist sich vereinigen werde, sondern es ist auch zu wünschen, daß sogar nach und nach noch zu einer Verlängerung der von Preußen, Baiern, Weimar und Braunschweig auf 30 Jahre angenommenen Schutzdauer zu gelangen sein werde. So wünschenswerth es nun in manchem Betrachte vielleicht gewesen wäre, das durch eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Recht an literarischen Erzeugnissen, wie es in der bisherigen sächsischen Gesetzgebung gegründet ist, beizubehalten, und in dem vorliegenden Gesetze durch authentische Erledigung aller Zweifel darüber noch mehr festzustellen, so machen es doch dringende, besonders von den Buchhändlern in einer an die Staatsregierung gerichteten Denkschrift geltend gemachte Gründe der Interessen des deutschen und sächsischen Buchhandels wünschenswerth, daß sich die königl. sächsische Gesetzgebung möglichst den Bestimmungen der obgenannten einzelnen Bundesstaaten anschließen möge. Es ist dies aber auch um so unbedenklicher, als, welche Ansichten

über das jetzt bestehende Recht und welche Wünsche über fernere Vereinbarungen unter den Bundesregierungen wegen Verlängerung der Schutzdauer man auch immer festhalten möge, weder diesen noch jenen durch das Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Gestalt präjudicirt wird, da durch die Fassung des §. 18 jedem jetzt schon veröffentlichten Geisteserzeugnisse und dessen Interessenten wenigstens auf 30 Jahre hinaus der Rechtsschutz gesichert wird, und daher auf diese bedeutende Reihe von Jahren die Frage über eine längere Dauer desselben ihr praktisches Interesse verliert, ja sogar in §. 3 der Staatsregierung nach dem Vorgange des bairischen Gesetzes Art. IV vorbehalten wird, schon jetzt wie späterhin in besonders geeignet befundenen Fällen diese 30jährige Schutzdauer zu verlängern. Hierdurch wird für alle Fälle nicht nur den Interessen des Buchhandels, besonders auch dem der Autoren auf ein Menschenalter hinaus diejenige Sicherstellung gewonnen, auf die sie nur immer Anspruch haben können. Hierzu kommt jedoch auch noch, daß überhaupt nur für verhältnißmäßig sehr seltene Fälle selbst eine 30jährige Dauer des Rechtsschutzes, sie werde nun vom Tode des Autors oder von der Zeit des erstmaligen Erscheinens an berechnet, von wirklichem praktischem Werth ist. Der Zustand der deutschen Literatur, die rasche Bewegung derselben, der schnelle Fortschritt der Wissenschaft und Kunst, der Umschwung in der Denkweise, sogar das der deutschen Sprache vorzugsweise eigne Fortschreiten in ihrer Ausbildung, lassen kaum erwarten, daß es viele Werke der Wissenschaft und Kunst geben werde, die noch nach 30 Jahren einen erheblichen Absatz hoffen lassen, und es beschränkt sich daher das praktische Interesse dieser Angelegenheit der Gesetzgebung gewiß nur auf einen ziemlich engen Kreis von Geisteserzeugnissen. Die Bestimmungen über die Dauer der Schutzfrist und deren Berechnung sind übrigens mehr den der bairischen und dem braunschweigischen als dem preussischen Gesetze nachgebildet worden, vor welchem sie manche Vorzüge der Einfachheit und erleichterten Anwendbarkeit zu haben scheinen. Namentlich ist nach dem Vorbilde des bairischen Gesetzes der in dem preussischen, weimarschen und braunschweigischen Gesetze gemachte Unterschied in der Schutzdauer zwischen Werken der Wissenschaft und Kunst, welchen letztern daselbst nur ein zehnjähriger Schutz verliehen wird, in Wegfall gebracht worden. Die etwas verwickelten Bestimmungen dieser Gesetze hierüber, wobei zwischen den beiden Fällen, wo der Urheber eines Kunstwerks das Eigenthum am Original auf einen Andern übertragen hat oder nicht, unterschieden und für den erstern Fall eine besondere Abrede über das Recht der Vervielfältigung erforderlich gemacht wird, scheinen ebenfalls, wenigstens für Zweck des vorliegenden Gesetzes, entbehrlich, durch welches die Urheber auch eines Kunstwerks und deren Rechtsnachfolger vor ihnen nachtheiligen Vervielfältigungen geschützt werden sollen. Die obersten Grundsätze, §. 1, 2 und 3, werden hinreichen, Künstler und Käufer ihrer Werke zu den nöthigen Verabredungen über das Recht etwaniger Vervielfältigungen zu veranlassen. Aus den zu §. 2 bereits entwickelten Gründen ist übrigens ein Unterschied zwischen den mit und den ohne Angabe des Verfassers erscheinenden Schriften nicht gemacht worden. Von dem bairischen und dem braunschweigischen Gesetze entlehnt ist die Bestimmung, daß die Schutzfrist erst mit dem Kalenderjahre nach dem eigentlichen Normalzeitpunkte zu laufen anfangen solle, um Schwierigkeiten der genauen Ermittlung sowie Weiterungen und Irrthümer über den Anfang und Ablauf der Frist abzuschneiden. Die von der der übrigen auswärtigen Gesetze etwas abweichende Fassung der Bestimmung unter a. ist gewählt worden, um sie auch auf die Fälle anwendbar zu machen, wo der Tod des Urhebers nicht zu ermitteln oder letzterer verschollen ist. Für Fälle dieser Art die Vorschriften über die Todeserklärungen der Verschollenen eintreten zu lassen, schien minder zweckmäßig als die gewählte einfachere Bestimmung, vermöge deren Diejenigen, welche bei möglichst spätem Eintritte des Umfanges und Endes der dreißigjährigen Frist interessiert sind, nachzuweisen haben werden, daß und wie lange der Urheber die Veröffentlichung überlebt hat, was oft auch ohne bestimmte Nachrichten über seinen Tod möglich sein wird. Sämmtliche übrigen Gesetze der obgedachten Bundesstaaten enthalten noch die besondere Vorschrift, daß bei Werken, welche von moralischen Personen und erlaubten Gesellschaften herausgegeben werden, die dreißigjährige Schutzfrist unbedingt von der Zeit der Veröffentlichung an laufen soll; das preussische und das weima-